

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 77)

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Fachassistentin“ und zum „Zahnmedizinischen Fachassistenten“ (ZMF) erworben worden sind, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach den §§ 3-7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u. a.
 - a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
 - b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
 - c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung,
 - d) zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des Abrechnungswesens, der Praxisverwaltung und -organisation
 - e) in der Unterstützung bei der Ausbildung der Auszubildenden.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluß „Zahnmedizinische Fachassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Fachassistent“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlußprüfung als Zahnarzhelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges,
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
 3. den Kenntnissnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV,
 4. die Teilnahme an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden),
 5. die Nachweise über das erfolgreiche Ablegen eines mindestens 60-stündigen Prophylaxe Basiskurses und eines mindestens 30-stündigen Kurses in Prothetischer Assistenz nachgewiesen durch das Zertifikat der Bayerischen Landeszahnärztekammer nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten/in der Bayerischen Landeszahnärztekammer,
 6. die erforderlichen Nachweise
 - über die praktischen Tätigkeiten in der Fortbildungsstätte
 - über die Teilnahme an der theoretischen Unterrichtung
 - über die geforderten Fertigkeiten in den anerkannten zahnärztlichen Fortbildungspraxen und in einer Zahnklinik
 - Testatbögen der Beschäftigungspraxis
- und
7. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluß der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Einen gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgang gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

§ 3 Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A) Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen
- B) Oralprophylaxe
- C) Klinische Dokumentation
- D) Psychologie und Kommunikation
- E) Behandlungsbegleitende Maßnahmen
- F) Abrechnungswesen
- G) Praxisorganisation/Rechts- und Berufskunde/Verwaltung
- H) Ausbildungswesen/Pädagogik

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. Abs. 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgespräches im Anschluß an die praktische Prüfung gem. § 7 durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Die schriftliche Prüfung in den Prüfungsfächern A bis H kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Die mündliche Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird in Form eines freien Prüfgespräches durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

§ 7 Praktische Prüfung

- (1) In den Fächern B, D, E gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung erfolgt vorwiegend in Form einer Prophylaxesitzung am Patienten mit einer max. Höchstzeit von 180 Minuten.

- (3) Die praktische Prüfung umfaßt u.a. folgende Prüfungsteile:
- Erstellung eines Mundhygienestatus
 - Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion
 - Fluoridanamnese und Therapie
 - Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
 - Durchführung einer Glattflächenpolitur
 - Durchführung einer Fissurenversiegelung
 - Durchführung einer Füllungsendlpolitur
 - Ein- und Ausligieren von Bögen am ausgeformten Zahnbogen
 - Auswahl und Anprobe von Bändern
 - Reinigung und Politur von Zähnen nach Entfernung von festsitzenden Geräten

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5-7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gem. § 7 in den Fächern B, D, E sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.
- (6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ treten nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz am Tage nach ihrer Veröffentlichung im BZB in Kraft.